

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 241.

Donnerstag den 29. August.

1850.

### Theatervorstellung zum Besten der Armen.

Auf hiesigem Stadttheater soll nächsten Sonnabend den 31. August d. J.

#### Don Juan

zum Besten der Armenanstalt aufgeführt werden, wobei unser Cassirer, Herr Banquier **Thilo**, das Cassengeschäft zu besorgen die Güte haben wird. Indem wir diese Vorstellung der regen Theilnahme des Publicums, welcher die Armenanstalt ihr fortdauerndes Wirken verdankt, hiermit empfehlen, bemerken wir, daß Bestellungen auf Billets und der Verkauf derselben an der Theatercasse stattfinden.

Leipzig den 24. August 1850.

### Das Armendirectorium.

#### Landtagsverhandlungen.

Zwölfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer  
am 27. August.

Die heutige Sitzung war nur von kurzer Dauer. Unter den Registrandeneingängen befand sich ein Allerhöchstes Decret über den Gesetzentwurf zur Aufhebung des Gesetzes, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vom 18. Nov. 1848, welches der ersten Deputation zur Berichterstattung überwiesen wurde. Auf der Tagesordnung befand sich die Berathung des Berichts der ersten Deputation, die nachträgliche Vorlegung der auf Grund §. 88 der Verf.-Urkunde erlassenen Verordnung vom 15. Juni 1849, die Einübung der Dienstreserve betreffend. Es war bekanntlich diese Verordnung unter dem 10. Januar d. J. schon an die letztversammelten Kammer gelangt, auch hatte bereits die erste Kammer eine beifällige Erklärung darüber abgegeben. Da jedoch dieselbe Erklärung wegen der inimmittelst stattgefundenen Auflösung der Volksvertretung von der zweiten Kammer noch nicht erfolgt war, so ist die nochmalige Vorlegung an die gegenwärtige Ständeversammlung erforderlich geworden. Die beregte Verordnung vom 15. Juni v. J. erzielt die Abänderung der in den §§. 18 u. 19 des Gesetzes vom 9. Nov. 1848 enthaltenen Bestimmung: „daß die Dienstreservemannschaften aus den Altersklassen der Jahre 1843 bis mit 1847 einer anderweiten Untersuchung ihrer Diensttüchtigkeit zu unterwerfen, die dabei tüchtig Befundenen zuvörderst für den Dienst der Truppen zu Fuß einzuüben und nach dessen Erfolge der Kriegesreserve zu gleicher Verpflichtung mit derselben einzuverleiben sind,“ — in der Weise, daß von der gedachten vorläufigen Einübung dieser Mannschaften für den Dienst der Truppen zu Fuß abzusehen, vielmehr dieselben sofort für diejenigen Truppengattungen einzuüben seien, für welche sie brauchbar erachtet und denen sie von der betreffenden Militärbehörde zugetheilt würden. Als Gründe für die getroffene Anordnung führt die Staatsregierung an, daß man bei einer vorläufigen Einübung der Dienstreserve bloß für den Dienst zu Fuß 1) die zu der nothwendigen Organisation der Armee passende Zeit verloren, 2) den in dieser Beziehung gestellten Anforderungen nicht zu entsprechen, 3) eine nicht unwichtige dienstliche Erschwerung herbeigeführt und 4) der Staatscasse einen größern Kostenaufwand verursacht hätte. Die Deputation erachtet das Verfahren der Regierung für vollkommen gerechtfertigt und die beigebrachten Gründe um so mehr für gültig, als es sich hier um eine ganz singuläre, nicht wiederkehrende Maßregel handelt. Sie schlägt sonach die nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 15. Juni 1849 vor.

Herr Generalleutnant v. Rostig-Wallwitz ergriff hierbei das Wort und äußerte sich etwa in folgender Weise: Vom militärischen Standpuncte aus müsse man die von der Staatsregierung

getroffenen Maßregeln durchaus billigen; er könne jedoch nicht unbemerkt lassen, daß die von dem Reichsministerio angeordnete exorbitante Vermehrung der sächsischen Streitmacht unmöglich sei, ohne das Land zu ruiniren. Es werde jedenfalls seiner Zeit über die Verhältnisse der Armee Rücksprache genommen werden müssen, alsdann wäre es zu wünschen, daß Regierung und Stände Hand in Hand gingen, damit die Armee nicht über die Kräfte des Landes vermehrt bleibe. Er enthalte sich zwar, jetzt einen besondern Antrag zu stellen, er wolle nur der Finanzdeputation das Recht wahren, bei der Budgetberathung nicht nur von den zu verwilligenden Geldern, sondern auch von den Mannschaften sprechen zu dürfen. Herr Staatsminister **Rabenhorst** erwiderte darauf, daß Seiten der sächsischen Regierung gegen die Vermehrung der Armee geschehen sei, was nur immer geschehen konnte, und daß lediglich in Folge des von derselben erhobenen Einspruchs die Armee nicht auf 36,000, sondern bloß auf 25,000 Mann gebracht worden wäre. Hierauf wurde mittelst Namensaufrufs die gedachte Verordnung dem Deputationsantrage gemäß einstimmig genehmigt. Nach Erledigung dieses Gegenstandes ging die Kammer zu einer geheimen Sitzung über.

Elfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer  
am 27. August.

In der heutigen Sitzung, welche die Kammer nach achttägigen Ferien hielt, während welcher die Deputationen thätig geblieben sind, wurde zuvörderst **Adler** aus **Treuen** als Stellvertreter des beurlaubten Abg. **Secretair Kasten** eingeführt und vereidigt. Unter den Eingängen befanden sich mehrere auf einberufene und nicht erschienene Abgeordnete bezügliche. Von den letztern lehnt **Hecker** aus **Chemnitz** abermals ab, ingleichen **Evans** unter Zurückstellung seiner uneröffneten Missive, während Abg. **Wagner** das Präsidium ersucht, den Verlust seiner Wählbarkeit auszusprechen. Dessen Verlust zeigt in Beziehung auf den Abg. **Seifert** das Gesamtministerium an. Endlich sucht **Müller** von **Taura** abermals um Urlaub bis zum Schluß des Landtags nach. Die Kammer gewährte ihm denselben und beschloß, den Stellvertreter einzuberufen. In der morgenden Sitzung wird übrigens, wie der Präsident mittheilt, ein ausführlicher Directorialvortrag über die nicht erschienenen Mitglieder der Kammer erfolgen. Nach Erledigung der heutigen Registrande, welche noch einen Bericht der ersten Deputation über das Eisenbahnwesen betreffende kön. Decret enthielt, ging die Kammer zur Tagesordnung über. Gegenstand derselben war der Bericht der zweiten Deputation über das Decret, die fernerweite provisorische Ausschreibung der Steuern und Abgaben betreffend. §. 1 des Gesetzentwurfs lautet also: In der Zeit vom 1. Septbr. bis 31. Decbr. des gegenwärtigen Jahres sind nach Maßgabe der hierüber bestehenden